



# Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Kam/Hom

Düsseldorf, den 02.08.2021

## **A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g** für die Schifffahrt

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

**In Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung vom 16.07.2021 wird das Befahren der Ruhr, von der Schlossbrücke in Mülheim bis zum Baldeneysee, ab dem 03.08.2021 unter Einschränkungen wieder freigegeben. Durch das Hochwasserereignis vom 15.07.2021 sind die Fahrwassertonnen zur Markierung der Schifffahrtsrinne verdriftet und wurden entfernt.**

**Die Schifffahrtsrinne ist nicht ausgetonnt.**

**Bis zur Wiederherstellung ihrer ordnungsgemäßen Lage und einer Überprüfung der Fahrwassertiefe geschieht das Befahren der Ruhr auf eigene Gefahr (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 RuhrSchVO)**

**Die Fahrgeschwindigkeit wird zusätzlich für den Freizeitverkehr auf 6 km/h beschränkt.**

**Das Befahren wird auf Fahrzeuge mit einem Tiefgang von 1,50m beschränkt. Die Schifffahrtszeichen an Land fehlen teilweise.**

**Befahren Sie die Gewässermitte und beachten Sie die Brückendurchfahrtskennzeichen.**

**Begegnungsverkehr ist unter besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme mit angepasster Geschwindigkeit auszuführen.**

**Die Freigabe der Ruhrschifffahrt, nach dem Auslegen der Fahrwassertonnen, wird durch eine weitere amtliche Bekanntmachung an die Schifffahrt veröffentlicht.**

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten, der Wasserschutzpolizei und dem Schleusenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez.

Jürgen Hommes